

Allgemeine Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Geltungsbereich

Die vorliegenden AGB finden auf die gesamten Geschäftsbeziehungen zwischen der SABAG, Sparte Baumaterial und deren Kunden Anwendung.

2. Preise/Angebote

Sämtliche Preise in Katalogen, Preislisten, Webseiten usw. sind unverbindlich.

Die Mehrwertsteuer ist in den Preisangaben nicht inbegriffen und wird auf den Rechnungen separat ausgewiesen.

Die SABAG ist nur an Angebote gebunden, die individuell an einen Kunden gerichtet sind. Die gewährten Konditionen gelten nur bei Abnahme der bestellten Mengen und Produkte.

3. Transport

Für sämtliche Lieferungen wird ein Transportkostenanteil in Rechnung gestellt. Die aktuellen Transporttarife sind unter Lieferservice ersichtlich.

Alle Lieferungen erfolgen auf Gefahr des Empfängers. Bei Bahnsendungen sind allfällige Schäden vor dem Auslad bahnamtlich feststellen zu lassen.

Eventuelle Schadenersatzforderungen sind bei der Bahn oder beim Transportunternehmen durch den Empfänger geltend zu machen.

Für verspätete oder verzögerte Lieferungen lehnt die SABAG jegliche Ansprüche auf Schadenersatz ab. Bei übermässiger Wartezeit auf der Baustelle, wird ein Kostenanteil verrechnet. Siehe Lieferservice.

4. Lagerhaltung / Warenbeschaffung

Kataloge, Preislisten, Webseiten usw. verpflichten die SABAG nicht zur Lagerhaltung oder Lieferung der darin aufgeführten Materialien.

Die SABAG verrechnet für alle Baustoffe, die sie nicht an Lager führt, einen Warenbeschaffungskostenanteil.

5. Gebinde / Verpackungen / Paletten

Die in Rechnung gestellten Gebinde / Verpackungen / Paletten sind zusammen mit der Warenfaktura zu bezahlen. Abzüge sind nur zulässig gemäss vorher erteilten Gutschriften.

Verrechnete Gebinde / Verpackungen / Paletten können an die SABAG oder das entsprechende Lieferwerk retourniert werden. Diese werden entweder - nach Abzug einer vom Zustand abhängigen Bearbeitungsgebühr - gutgeschrieben oder entsorgt.

Es wird nur die Anzahl Paletten gutgeschrieben, welche im Zusammenhang mit unseren Warenlieferungen steht.

Bei Abholaufträgen von Paletten ohne gleichzeitige Warenlieferungen wird ein Transportkostenanteil belastet.

6. Ablad

Wird ein Fahrzeug der SABAG oder eines von ihr beauftragten Transportunternehmens entladen, hat der Kunde/Empfänger der Ware die notwendige Mithilfe zu stellen.

Für Ablad mit Kran, Spezialkran oder Hebebühne wird ein Kostenanteil verrechnet. Die aktuellen Abladetarife sind unter Lieferservice ersichtlich.

Bei Ablad wird die Ware neben den Lastwagen auf den Boden gestellt.

7. Gewährleistung- und Haftungsausschluss

Gewährleistungs- und Haftungsansprüche werden soweit gesetzlich zulässig wegbedungen.

Spezielle Zusicherungen oder Garantieabsprachen in Schriftform, insbesondere allfällige Herstellergarantien, bleiben vorbehalten.

8. Beratung

Hinweise, Vorschläge und Beispiele in unseren Publikationen und durch unsere Mitarbeitenden erfolgen ohne Gewähr und im Allgemeinen unentgeltlich.

Sie entsprechen unseren heutigen Erkenntnissen und beziehen sich auf übliche Fälle, wie sie in der Praxis häufig vorkommen.

Es ist Aufgabe der Planer und Verarbeiter, alle Einflüsse angemessen zu berücksichtigen, unsere Angaben sinngemäss anzuwenden oder abzuändern und nötigenfalls regelmässige Kontrollen anzuordnen.

9. Bauproduktegesetz

Auf Verlangen des Kunden werden die gemäss Bauproduktegesetz sowie gemäss Bauprodukteverordnung notwendigen Unterlagen – wie insbesondere die Leistungserklärungen – in gedruckter Form abgegeben, oder es wird mitgeteilt, wie diese Unterlagen elektronisch abgerufen werden können.

10. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsmodalitäten (wie z.B. Kreditlimite, Frist) werden mit jedem Kunden individuell vereinbart.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Kunde automatisch in Verzug und hat einen Verzugszins von 5% zu bezahlen. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet.

Wenn ein Kunde von der SABAG betrieben werden muss, in Konkurs gerät oder die Forderung in einen Nachlassvertrag einbezogen wird, verfallen sämtliche Rabatte und anderen Vergünstigungen.

Wird ein Kunde von der SABAG betrieben, so wird die gesamte Forderung inkl. Verzugszins fällig.

Kunden, die ihre Kreditlimite ausgeschöpft haben oder die mit ihren Zahlungen länger als die vereinbarte Zahlungsfrist in Verzug sind, können mit sofortiger Wirkung und ohne besondere Mitteilung für weitere Lieferungen auf Kredit gesperrt werden.

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der SABAG.

11. Rücknahme nicht verwendeter Materialien

Zuviel bezogene Ware wird von der SABAG zurückgenommen, sofern sie sich in einwandfreiem Zustand befindet, original verpackt ist, im aktuellen Lagersortiment geführt wird und gemäss dem vom Hersteller angegebenen Ablaufdatum voll gebrauchsfähig ist.

Es werden jedoch nur ungeöffnete Pakete/Gebinde gutgeschrieben.

Für Spesen und Umtriebe werden gemäss Lieferservice 20% vom fakturierten Preis von der Gutschrift abgezogen.

Für sämtliche Rücktransporte wird ein Transportkostenanteil in Rechnung gestellt.

12. Gerichtsstand, anwendbares Recht

Die SABAG hat das Recht, gegen den Kunden an seinem Wohnsitz resp. Firmensitz oder bei jedem anderen Gericht Klage einzureichen.

Es gilt schweizerisches Recht.



Bauprodukte

Sämtliche Preise sowie die Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen sind nicht verbindlich.

Jede SABAG-Gesellschaft legt den Endpreis sowie die Verkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen nach eigenem Ermessen fest.